

die Ortsbehörden die Verpflichtungen, die ihnen durch die Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1830 betrff. die polizeilichen Beschränkungen in Beziehung auf die Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr auferlegt sind, nicht immer mit derjenigen Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit erfüllen, ohne welche der Zweck des Gesetzes nicht als sicher gestellt angesehen werden kann; so werden den Ortsbehörden in Folge Erlasses der K. Regierung des Schwarzwaldkreises vom 27. Nov. d. J. die §§ 11 bis 28 und 58 und 59 gedachter Instruktion (Reg. Bl. v. 1830 S. 218 ff.) mit dem Aufügen nachdrücklich in Erinnerung gebracht, daß sie im Fall eines Versäumnisses Rüge und Bestrafung zu erwarten haben. Die unterzeichneten Stellen werden ihre amtliche Anwesenheit in den Amtsorten namentlich bei den Vogtsriggerichten dazu benützen, um sich von der vorschriftsmäßigen Thätigkeit der Ortsvorsteher, Gemeinderäthe und SchätzungsCommissionen zu überzeugen. Dabei wird vorzüglich auch auf die gehörige Führung der Protokolle und Register, über die Prüfung der Versicherungssummen das Augenmerk gerichtet werden, und wo es nöthig seyn sollte, durch Belehrung oder Rüge die erforderliche Nachhilfe geschehen. Den 19. Dez. 1835.

K. Oberamt

Calw.

K. Oberamt

Neuenbürg.

Die Regulirung des Beschälwesens zu Herrenberg wird auf das Jahr 1836 am

Donnerstag den 18. Feb. 1836

Morgens 9 Uhr

vorgenommen werden.

Die Eigenthümer der Stutten von 4—15 Jahren welche fehlerlos sind, und von den Hengsten der Landesanstalt belegt werden sollen, haben sich mit ihren Pferden an dem gedachten Tage präcise Früh 9 Uhr in Herrenberg einzufinden. Ohne Ausnahme in das Beschälregister wird nach § 6 der Beschälordnung keine Stutte mehr zum Belegen angenommen.

Zu gleicher Zeit sind vorzuführen:

1) Die Hengste, für welche die Eigenthümer Patente zum Beschälen zu erhalten wünschen, unter Vorzeigung des alten Patents und des in der Beschälordnung § 15 vorgeschriebenen Zeugnisses.

2) die 4jährigen Hengste und Stutten, mit welchen man im Jahr 1836 bei den landwirthschaftlichen Festen sich um Preise bewerben will, damit die Eigenthümer über den Werth ihrer Pferde belehrt werden können.

Dieses ist den Pferde-Eigenthümern bekannt zu machen, und die Schuldheissenämter haben am nächsten

Botentage die vorgeschriebenen Verzeichnisse über die Stutten, welche zum Belegen bestimmt sind, und welche enthalten müssen:

Namen und Wohnort des Pferde-Eigenthümers, Alter der Stutte, Meß (Faust, Zoll, Strich), Farbe und Zeichen, Bemerkungen gan; unsehlbar hieher einzusenden.

Von denjenigen Orten, von welchen Stutten erscheinen, haben sich Obmänner in Herrenberg einzufinden, und ein Duplikat des Verzeichnisses mitzubringen.

Von denjenigen Orten, in welchen keine Stutten zum Beschälen vorhanden sind, werden Schlauzeigen erwartet. Calw, 28. Dez. 1835.

K. Oberamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Amtsstellen in den Oberamtsbezirken Calw und Neuenbürg.

Die Herren Wundärzte werden ersucht, das Leggeld zur Unterstützungskasse v. 1835 nunmehr zu entrichten.

Calw, 26. Dez. 1835.

Oberamtspfleger

Schmid.

Diesigen Gemeindepfleger, welche die heurlige Brandschadensumlage noch nicht geliefert haben, werden an deren baldige Lieferung erinnert.

Calw, 26. Dez. 1835.

Oberamtspflege.

Schmid.

Engelsbrand, Oberamtsgericht Neuenbürg. (Schuldenliquidation.) In der Schuldsache des Martin Fuchs, Bürgers und Tagelöhners zu Engelsbrand, haben die unterzeichneten Stellen den oberamtsgerichtlichen Aufrag zur außergerichtlichen Erledigung derselben erhalten. Es werden daher die Schuldenliquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am

Dienstag den 5. Jan. 1836

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause zu Engelsbrand vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten von der hienach genannten Stelle andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch — wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt, ihre Forderungen durch schriftlichen Rezesß in dem einen wie in dem andern Falle unter Vor-

gung der Beweismittel für die Forderungen selbst so wohl, als für deren etwaigen Vorzugsrechte, anzumelden. Von den nicht erscheinenden bekannten Gläubigern wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten. Zu den Verhandlungen in dieser außergerichtlichen Schuldsache werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht liquidirenden unbekanntes Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht berücksichtigt werden.

Den 27. Nov. 1855.

K. Gerichts-Notariat Neuenbürg und der Gemeinderath zu Engelsbrand.

Für diese der Gerichtsnotar von Neuenbürg Knaut.

Calw. (Neujahrs Bettel betriff.) Um den Bettelunfug nicht wieder aufkommen zu lassen, muß auch der bisherige für das Publikum so lästige Neujahrs Bettel den Erwachsenen sowohl als den Kindern, Einheimischen wie Auswärtigen, bei Strafe verboten werden, was die Ortsvorsteher der benachbarten Orte ihren Ortsangehörigen bekannt zu machen ersucht werden.

Das hiesige Publikum wird ersucht, die vorhergehenden Anordnungen in dieser Beziehung nicht durch unzeitiges Mitleiden zu lähmen. Wer bei dem Wechsel des Jahrs sich gedrungen fühlt, seinen ärmeren Mitbrüdern eine Liebesgabe darzureichen, der mag dieselbe entweder in die Wohnung der Bedürftigen senden, oder sie dem Stadtschultheißenamte oder Armenpfleger Drechsler zur Austheilung unter Bezeichnung der Namen der Empfänger übergeben.

Am 28. Dez. 1855.

Stadtschultheißenamt
Schuldt.

Calw. Das Schießen in der Stadt in der Neujahrsnacht ist bei 10 fl. Strafe verboten. Die HausEigenthümer, aus deren Häuser geschossen wird, werden dafür verantwortlich gemacht, und haben für die Thäter einzustehen, wenn diese nicht ausgemittelt werden können.

Am 28. Dez. 1855.

Stadtschultheißenamt
Schuldt.

Oberreichenbach. (Warnung vor Vorgen.) Gegen Johannes Schaufelberger und seine Ehefrau werden schon längst, und seit neuerer Zeit

häufig, Schulden eingeklagt; da sie auf gutlichem Wege nichts zurück bezahlen, und sie keine Exekutionsgegenstände besitzen, deshalb keine amtliche Hilfe geleistet werden kann, so wird daher das Publikum gewarnt, denselben ferner zu borgen.

Den 4. Dez. 1855.

Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. (Zollamtzimmer, Verlegung.) Vom 4. Jan. k. J. an ist mein Amtszimmer in dem an der Thüre bezeichneten Zimmer meiner Wohnung im Doktor Schütschen Hause, zwei Treppen hoch.

Den 28. Dez. 1855.

Oberzollverwalter
Albrecht.

Calw. 500 fl. Pflegelder liegen gegen gesetzliche Versicherung parat bei

Aug. Sprenger.

Calw. Eine Dehrnkammer hat bis Lichtmes zu vermieten

Schneider Heugle.

Calw. Bis nächst Georgii habe ich eine angenehme Wohnung zu vermieten. Dieselbe besteht in vier und nach Belieben in fünf in einander gehenden Zimmern, in Küche, Speise- und Magdkammer, und noch in sonstigen Bequemlichkeiten.

Gerichtsnotar Ritter.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze nächste Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Bäcker Schürle.

Calw. Mitleser zum Schwäbischen Merkur sucht

Gustav Rivinius.

Calw. (Pforzheimer Fuhr.) Der Unterzeichnete hat sich auf mehrseitige Veranlassung entschlossen, jeden Dienstag Morgens nach Pforzheim und von da wieder am Mittwoch zurück mit einem zweispännigen Wagen zu fahren. Er besorgt Güter hin und her aufs beste und in billiger Fracht.

Earl Roß, im Hengstatter Gäßle.

Calw. (Diebstahls Anzeige.) In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind in der hiesigen Stadt aus dem Pforch 6 Stücke Schaafse entwendet worden, welche nicht weit davon geschlachtet wurden. Das Fleisch ist liegen geblieben, von dem Unschlitt und Fell aber hat sich nichts mehr vorgefunden; die Felle sind daran zu erkennen, daß kein Kopf und keine Füße mehr daran sind. Wer den Thäter ausfindig macht, bekommt eine Belohnung von 2 Kro.

menthalern, auch darf derjenige, der die Felle gekauft hat, solche nicht nur behalten, sondern hat auch noch obige Belohnung zu erwarten, nur, um den Thäter ausfindig zu machen.

Den 26. Dez. 1835.

Däcker Kempf.

Calw. Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine Wirthschaft zum Engel an den Meistbietenden aus freier Hand zu verkaufen. Sie liegt an der frequentesten Straße der Stadt, und besteht:

in einem noch neuen Wirthschaftsgebäude, welches 3 heizbare Zimmer, 8 Küchen, wo in 2 derselben Brunnen befindlich sind, 2 Keller und mehrere Kammern hat, auch sind geräumige Stallungen für eigenes Vieh, und für das zum Einstellen, so wie mehrere Schweinställe vorhanden.

Hinter dem Wirthschaftsgebäude an der Nagold ist ein neu erbautes Haus, welches zu einer Wohnung eingerichtet ist, und worinnen sich eine Bierbrauerei; Branntweinbrennerei, ein Tanzboden, 2 Malzböden u. befinden, und es ist auch damit eine Badeanstalt in 6 Zimmern verbunden.

Der überbaute Platz sammt Hof enthält 3380 Quadratrass.

Die sämtlichen Lokalitäten sind nicht nur für die Wirthschaft gut gelegen und eingerichtet, sondern taugen auch zum Betrieb einer Handlung und jeden Gewerbes gut, auch könnte leicht jede nöthige Einrichtung noch getroffen werden.

In den Kauf werden alle und jede zur Wirthschaft nöthigen Geräthschaften und Fahrnißstücke gegeben, auch können $\frac{2}{3}$ am Kauffchilling, der billig gestellt wird, stehen bleiben.

Der Tag zum Abschluß eines Kaufkontrakts ist auf Donnerstag den 21. Jan. 1836

festgesetzt, wozu die Liebhaber, welche die Verkaufs-Objekte täglich beaugenscheinigen können, in das Haus des Unterzeichneten höflich eingeladen werden.

Im Fall das ganze Wesen einem Liebhaber zu groß wäre, kann es auch getheilt abgegeben werden.

Die H. H. Ortsvorsteher werden geziemend ersucht, dieses gefälligst bekannt machen zu lassen.

Den 26. Dez. 1835.

Johann Jakob Rühle, Engelwirth.

Unterlängenhardt. GottliebENZ hat so gleich 280 fl. Pfluggeld gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Zgelsloch. Mich. Kenschler hat 600 fl. Pfluggeld gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

Saildorf. Der Unterzeichnete hat von der Regierung die Erlaubniß erhalten, seine selbstverfertigte bedeckte Droschke im Werthe von 374 fl. herausspielen zu lassen. Loose zu 1 fl. sind sowohl bei ihm selbst als auch bei Herrn Kaufmann F. Georgii in Calw zu haben. Fried. Finkel, Kurschmied.

Nichalden. 300 fl. Pfluggeld hat gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen

Gemeindepfleger Seeger.

Sommenhardt. Mattheus Ehnis verkauft ein Haus mit Scheuer, Garten, Grassfeld und $8\frac{1}{2}$ Morgen Acker im öffentlichen Aufstreich. Derselbe wird am

Freitag den 8. Jan. 1836 Nachmittags stattfinden, und es werden die löblichen Ortsvorstände ersucht, dieß bekannt zu machen.

Neusten. (Brückengeld.) Von der K. Regierung des Schwarzwald Kreises, ist unterm 20. November 1835 dieser Gemeinde aus Rücksicht, daß ihre Kräfte vor einigen Jahren durch die Erbauung einer Brücke über die Ammer und im letzten Sommer durch die Erbauung einer Brücke über den Gohardt, durch die Correction dieses Nachs und durch die Verbesserung der — Rottenburg zu — führenden Steige, sehr in Anspruch genommen wurden und derselben nun außer den Straßen, die Erhaltung von 4 Brücken obliegt, die Erhebung eines Brückengelds nach dem Tarif vom 13. April 1808 je beim Eintritt in den Ort, gleichviel, ob die neuen Brücken befahren werden, oder nicht, auf die Dauer von 9 Jahren gestattet worden.

Dieses wird nun mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Erhebung dieses Brückengelds mit dem 1. Jan. 1836 beginnt und

von 1 Pferd 1 fr.

— 1 Ochsen, Stier, Kuh oder Esel $\frac{1}{2}$ fr.

— Rindern, Kälbern und Schweinen, von 1—5 Stück inclus. 1 fr.

— Schaafen, Hammeln und Gaisen von 1—10 Stück inclus. $\frac{1}{2}$ fr.

betrage.

Herrenberg, 12. Dez. 1835.

K. Oberamt.

Da vergangene Woche kein Fruchtmarkt stattfand; so kann heute kein Preisverzeichnis mitgetheilt werden.